

GEMEINDE BAIERBRUNN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 15.09.2026
Beginn:	19:03 Uhr
Ende	22:10 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorsitzenden
Vorlage: BGM/005/2026
2. Ordentliche Anfragen
3. Spontananfragen
4. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 21.07.2026
Vorlage: Sek/013/2026
5. Vorlage der Jahresrechnung 2025
Vorlage: Kä/009/2026
6. Hochsicherheitspoller für das Marktgelände: Grundsatzentscheidung
Vorlage: GL/056/2026
7. Verkehrssituation auf dem Gehweg der Buchenstraße
Vorlage: GL/057/2026
8. Überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Ausgaben – Haushaltsstelle 0.13000.5500 „Haltung von Fahrzeugen“
Vorlage: GL/062/2026
9. Interne Aufarbeitung der Kommunalwahl 2026 und organisatorische Vorbereitung der anstehenden Nachwahl bzw. Neuwahl
Vorlage: GL/065/2026
10. Breitbandausbau im Gemeindegebiet – weiteres Vorgehen
Vorlage: GL/058/2026
11. Informationen aus dem Bauamt
Vorlage: BV/013/2026
12. Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
Vorlage: GL/053/2026

Der Vorsitzende eröffnet um 19:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bericht des Vorsitzenden

Mitteilung:

1. Klage gegen Ungültigkeitserklärung der Gemeinderatswahl

Die Gemeinde Baierbrunn hat beschlussgemäß Klage gegen den Bescheid zur Ungültigkeitserklärung der Gemeinderatswahl Klage eingereicht. Nach Kenntnis der Gemeinde hat auch mindestens ein betroffenes Gemeinderatsmitglied Klage eingereicht. Die Klage hat aufschiebende Wirkung, sodass der Gemeinderat zunächst weiterhin im Amt bleibt.

2. Sammelbeschaffung des LF10

Der Beschluss des Gemeinderates vom Juli 2026 wurde erfolgreich umgesetzt. Die Gemeinde Baierbrunn hat die Förderung bei der Regierung von Oberbayern beantragt und im Anschluss die Bestellung aufgegeben. Mittlerweile liegen sowohl die Auftragsbestätigung als auch der Förderbescheid in Höhe von 143.000 € vor.

3. Verzicht auf Beschaffung eines Rangers für die Feuerwehr

Im Haushalt 2026 waren 80.000 € für die Beschaffung eines geländegängigen Löschfahrzeuges vorgesehen. Aufgrund der Bestellung des LF10 und aus Rücksicht auf die Haushaltslage wurde in Abstimmung mit Verwaltung und Feuerwehr das Projekt ausgesetzt. Die Mittel werden im Jahr 2026 nicht abgerufen. Für 2027 ist auch keine erneute Einstellung der Mittel vorgesehen.

4. Auftragserteilung Betriebsfunk

Der Gemeinderat hatte am 24.06.2025 beschlossen, als Lehre aus dem Blackout-Szenario, für die Gemeinde ein Digitalfunksystem zu beschaffen. Hierfür sind im Haushalt 2026 Mittel in Höhe von 25.000 € eingestellt.

Nach erfolgten Funkfeldmessungen sieht das Betriebsfunksystem nun vor, dass auf dem Schlauchturm ein Repeater installiert wird. Dadurch soll die Funkabdeckung im gesamten Gemeindegebiet sichergestellt sein. Der Auftrag wurde an eine Fachfirma erteilt. Mit ca. 21.000 € liegt das Angebot unter der angesetzten Summe.

Gleichzeitig wird derzeit die Notstromversorgung auf die zweite Fahrzeughalle und den Schlauchturm erweitert.

Sinn und Zweck des eigenen Betriebsfunks ist die Sicherstellung der Kommunikation der Gemeinde beim Stromausfall. Im Blackout-Szenario hatte sich gezeigt, dass die Mobilfunkversorgung bei einem Stromausfall sofort stark eingeschränkt ist. Durch den Betriebsfunk ist weiterhin eine Kommunikation innerhalb der Gemeinde möglich.

Darüber hinaus dient der notstromversorgte Betriebsfunk bei einem längeren Stromausfall als weitere Rückfallebene auch für die Feuerwehr, denn nach ca. 72 Stunden ist auch mit einem Ausfall des Behörden-Digitalfunks zu rechnen.

Die Gemeinde beschafft insgesamt 16 Funkgeräte. Diese werden nicht nur im Krisenfall eingesetzt, sondern sollen auch durch die Gemeindebediensteten (z. B. im Ordnungsamt-Außendienst) verwendet werden. Dadurch wird der Umgang mit den Geräten zur Routine.

5. Mühlbachquerung – keine Verkehrssicherungspflicht für Gemeinde

Die Gemeinde Baierbrunn wurde vor einigen Monaten über einen Sturz an einer Querungshilfe über den Mühlbach informiert. Hierauf brachte die Gemeinde provisorische Warnschilder an und beauftragte eine spezialisierte Kanzlei mit der Erstellung eines Kurzgutachtens. Dieses liegt nun vor. Der Gemeinderat erhält das interne Dokument als nichtöffentliche Anlage. Im Ergebnis ist die Gemeinde Baierbrunn an der Stelle nicht verkehrssicherungspflichtig. Die Eigentümer des Grundstücks und das Landratsamt wurden über das Gutachten informiert. Die provisorischen Schilder hat die Gemeinde zwischenzeitlich wieder entfernt.

6. Halteverbot „Am Klettergarten“

Das beschlossene Halteverbot für Hänger am Klettergarten wurde umgesetzt. Es wurden zwei dauerhafte Haltebuchten geschaffen. Zudem wurde ab der geschlossenen Bebauung (Grundstücksgrenze) das Parken nur für PKW erlaubt.

Die Schilder wurden bewusst erstmal nur provisorisch angebracht, um die Reaktionen vor Ort abzuwarten. Die feste Umsetzung ist für die kommenden Wochen vorgesehen.

7. Änderungsbescheid zur Schulaufsichtlichen Genehmigung

Auf Feststellung der Schulleitung der Grundschule wurde nach Zuleitung von Anmerkungen zur Schulaufsichtlichen Genehmigung an die Regierung von Oberbayern, die Anzahl der förderfähigen Ganztagesplätze von 68 auf 161 nach oben korrigiert. Der geänderte Bescheid liegt dem Gemeinderat als nichtöffentliche Anlage vor.

8. Fahrradwegbeschilderung

Das Landratsamt hatte neue Fahrradwegschilder an die Gemeinden verteilt (siehe auch Information im KNEMA vom 13.05.2025 und 14.10.2025). Die Hinweisschilder wurden vom Bauhof zur Vermeidung von Blendung auf der Rückseite foliert und im Gemeindegebiet montiert. Herzlichen Dank an die durchführenden Bauhofmitarbeiter!

9. Erneuerung Sirenen

Die bereits seit über einem Jahr beauftragte digitale Ansteuerung der Sirenen soll nach Auskunft der beauftragten Firma in den kommenden Wochen endlich umgesetzt werden. Mittlerweile liegt auch die Freigabe des Landratsamtes zur Alarmierung im Rahmen des Katastrophenschutzes vor. Die Sirenen werden damit künftig auch beim Warntag ausgelöst und dienen damit der Warnung und der Entwarnung der Bevölkerung.

10. Änderung Sitzungsbeginn öffentliche Gemeinderatssitzung

Ab Oktober 2026 wird der Sitzungsbeginn der öffentlichen Gemeinderatssitzungen auf 20:00 Uhr verlegt.

Zur Kenntnis genommen

2 Ordentliche Anfragen

Keine

3 Spontanfragen

GRM Keller: Fußgängerampel an der B11/Hermann-Roth-Straße. Dort stehen noch die Baken. Dies ist eine Sichtbehinderung insbesondere für kleine Kinder.

Erster Bürgermeister: Wird geprüft.

GRM Dr. Wehr: Wer zahlt die Miete bei Mittendrin? Wer kommt für Anzeigen auf?

Erster Bürgermeister: Die Miete zahlt Mittendrin selbst. Der Verein bekommt einen Zuschuss von der Gemeinde aufgrund einer GR-Entscheidung. Im Isarkurier dürfen alle Vereine veröffentlichen.

GRM Maiwald: Weswegen wurde die Baustraße mittig direkt zur Bebauung an der B 11 angelegt?

Erster Bürgermeister: Das war so mit dem Straßenbauamt abgestimmt und ist im Gemeinderat vorgestellt worden.

GRM Nath: Ist die Ampel an der Baustraße nur provisorisch?

Erster Bürgermeister: Ja, in ein paar Wochen bleibt nur eine Linksabbiegerspur.

GRM Ringlstetter: Maimusi ist enttäuscht über die Abläufe innerhalb der Gemeinde zu den Feierlichkeiten insbesondere zu der Wachhütte. Es soll einen Termin mit der Maimusi hierzu geben. Spricht sich für einen Verbleib am jetzigen Standort aus.

Erster Bürgermeister: Im alten Gemeinderat wurde im Januar die Errichtung von einer Sportanlage am jetzigen Standort der Wachhütte beschlossen. Hierfür werden auch Bundesfördermittel bereitgestellt. Dieses Projekt hat Priorität gegenüber dem dortigen Wachhüttenstandort.

GRM Martín Martín: Wie ist der Sachstand zu den Kosten des Mittelaltermarktes?

Erster Bürgermeister: Es wurden schon Zahlungen geleistet. Im Oktober folgt eine Gesamtübersicht.

GRM Martín Martín: Gibt es schon einen Termin mit der Pullacher Bürgermeisterin?

Erster Bürgermeister: Es fand schon ein Termin zu den Themen Mittelschule und S-Bahn statt.

GRM Martín Martín: Gab es schon einen Termin mit der Bahn?

Erster Bürgermeister: Nein, es finden noch Vorgespräche statt. Die Bürgermeister der Anrainergemeinden stimmen sich aktuell ab. Im Oktober soll es einen Termin geben.

GRM Zwiefelhofer: Wo sind die alten Automaten vom SuB?

Erster Bürgermeister: Der Heißgetränkeautomat soll verkauft werden. Der Kaltgetränkeautomat wird evtl. an der neuen Umkleide aufgestellt.

GRM Zwiefelhofer: Wann werden die Sportgeräte am Bolzplatz aufgestellt?

Erster Bürgermeister: Es wird zeitnah umgesetzt.

GRM Zwiefelhofer: Sind die gespendeten Bänke an der Lindenstraße schon fertiggestellt?

Erster Bürgermeister: Wird geprüft.

GRM Franke: Ergänzung zur Maimusi: Der Verein sollte unterstützt werden, mit Lagerplätzen, mit einem eigenen Standort usw.

Erster Bürgermeister: Es gibt Überlegungen für einen Standort an der alten Umkleide.

GRM Franke: Es gab eine Bitte für eine Bauhofführung.

Der Geschäftsleiter: Die Bitte wurde an den Bauamtsleiter weitergeleitet. Es wird nochmal nachgefragt nach dem aktuellen Sachstand.

GRM Willenbrock: Äußert im Zuge der Maismusi-Diskussion Kritik zu den ausgebliebenen Aufräumarbeiten am Standort.

GRM Willenbrock: Gibt es eine Baumschutzverordnung?

Erster Bürgermeister: Nein, wurde im letzten GR abgelehnt.

GRM Kuhn: Hätte gerne einen aktuellen Stand der Betreuungszeiten bei der Mitti inklusive Veränderungen zu vorher.

Der Kämmerer: 64 Änderungen werden am Donnerstag eingearbeitet. Der Sachstand kann zur nächsten Sitzung vorgelegt werde.

GRM Kuhn: Wie viele Erstklässler haben wir aktuell?

GRM Martín Martín: 27

GRM Kuhn: Leckage in der Turnhalle wurde nicht gefunden. Würde die Heizung mit dem Gebläse so bleiben?

Erster Bürgermeister: Wird geprüft.

GRM Maiwald: Hatte positive Eindrücke von der Feier der Maimusi.

Zur Kenntnis genommen

4 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 21.07.2026

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 21.07.2026 wird mit folgenden Änderungen genehmigt.

- Seite 4: Das Sitzungsende wurde über **23 Uhr** hinaus fortgesetzt. Die Zahl der Anwesenden betrug **16**.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Abstimmungsvermerke:

Enthaltung GRM Kuhn aufgrund von Abwesenheit in der protokollierten Sitzung.

5 Vorlage der Jahresrechnung 2025

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss dient gem. Art. 102 Abs. 1 Satz GO (Bayerische Gemeindeordnung) als verpflichtender Nachweis des

- Ergebnisses der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr
- Stand des Vermögens zu Beginn und am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres
- Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres

Da der Haushalt der Gemeinde Baierbrunn nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt wird, erfolgt der Jahresabschluss durch die Erstellung der Jahresrechnung, welche aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung gem. Art. 102 Abs. 1 Satz 3 GO besteht.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechenschaftsbericht zusätzlich erläutert (Art. 102 Abs. 1 Satz 4 GO). Der Rechenschaftsbericht wird vom Kämmerer erläutert und ist der Vorlage beigelegt.

Der Erste Bürgermeister hat als Leiter der Verwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) gegenüber dem Gemeinderat Rechenschaft über die Ausführung des Haushaltsplans abzulegen. Grundsätzlich ist der Erste Bürgermeister verantwortlich, dass die vorläufige Jahresrechnung binnen sechs Monate nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahrs – zum 30. Juni des Folgejahres – dem Gemeinderat vorgelegt wird, Art. 102 Abs. 2 GO.

Wie in der Gemeinderatssitzung am 30.06.2026 informiert, konnte die Jahresrechnung aufgrund des Wechsels in der Kassenverwaltung nicht rechtzeitig erstellt werden.

Die Jahresrechnung 2025 wurde 27.08.2026 und damit nicht rechtzeitig erstellt. Die Jahresrechnung ist dieser Vorlage beigelegt.

Nach Vorlage der Jahresrechnung erfolgt die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 103 Abs. 1 GO). Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt gem. Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) das vorläufige Rechnungsergebnis der Jahresrechnung 2025 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die örtliche Rechnungsprüfung gem. Art. 103 GO zu veranlassen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 1 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

6 Hochsicherheitspoller für das Marktgelände: Grundsatzentscheidung

Sachverhalt:

Das Marktgelände wird regelmäßig für unterschiedliche Veranstaltungen und Nutzungen in Anspruch genommen. Neben dem wöchentlichen Markt findet dort insbesondere der Christkindlmarkt statt. Für diese Veranstaltungen kann es sinnvoll sein, die Zufahrten zum Marktgelände zeitweise wirksam gegen unberechtigtes Befahren zu sichern.

Aus Sicht der Verwaltung bietet hier eine fest installierte, automatisch versenkbare Hochsicherheitspolleranlage die Möglichkeit, die erforderliche Zufahrtskontrolle dauerhaft und mit deutlich geringerem manuellem Aufwand zu organisieren.

Die Poller könnten bei normalem Betrieb vollständig abgesenkt werden und würden das Marktgelände damit nicht dauerhaft beeinträchtigen. Bei Bedarf könnten sie automatisiert ausgefahren und damit die Zufahrt für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt werden. Berechtigte Fahrzeuge, insbesondere Einsatzfahrzeuge sowie Fahrzeuge von Marktbeschnikern und Veranstaltern, könnten über ein geeignetes Steuerungs- bzw. Berechtigungssystem weiterhin Zugang erhalten.

1. Nutzung für den wöchentlichen Markt

Der wöchentliche Markt führt regelmäßig zu einem erhöhten Fußgängeraufkommen auf dem Marktgelände. Gleichzeitig besteht ein berechtigtes Interesse daran, den Fahrzeugverkehr auf das notwendige Maß zu beschränken.

Eine fest installierte Polleranlage würde ermöglichen, die Zufahrt zum Marktgelände zu den jeweiligen Marktzeiten zuverlässig zu steuern. Nach Ende des Marktes könnten die Poller automatisch abgesenkt und die Fläche wieder für den erforderlichen Fahrzeugverkehr freigegeben werden.

Damit könnte insbesondere das bisher erforderliche Auf- und Abbauen beziehungsweise Umsetzen mobiler Sperrelemente reduziert werden.

2. Absicherung des Christkindlmarktes

Eine besondere Bedeutung hat die Maßnahme für den jährlich stattfindenden Christkindlmarkt. Bei größeren Veranstaltungen und insbesondere bei Weihnachtsmärkten kommt dem Schutz vor unberechtigtem Befahren der Veranstaltungsfläche eine besondere Bedeutung zu. Die Absicherung muss dabei so erfolgen, dass Fahrzeuge nicht unkontrolliert in den Veranstaltungsbereich gelangen können, gleichzeitig aber notwendige Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, Marktbesucher, Lieferverkehr und sonstige Berechtigte gewährleistet bleiben.

3. Vorteile gegenüber mobilen Sperrelementen

Aus Sicht der Verwaltung sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte für die weitere Verfolgung einer fest installierten Lösung:

- dauerhafte und zuverlässige Absicherung der Zufahrten,
- flexible Nutzung des Marktgeländes außerhalb der Veranstaltungszeiten,
- schnelle und kontrollierte Öffnung für berechtigte Fahrzeuge,
- Möglichkeit einer Einbindung von Feuerwehr und Rettungsdienst,
- Verbesserung der organisatorischen Abläufe bei wiederkehrenden Veranstaltungen,
- Nutzung der Anlage sowohl für den wöchentlichen Markt als auch für den Christkindlmarkt und weitere Veranstaltungen.

Die konkrete Ausgestaltung muss in Abstimmung mit den zuständigen Sicherheits- und Rettungsbehörden erfolgen.

4. Erste Kostenschätzung

Für die weitere Betrachtung wird derzeit von einer Anlage mit ca. 7-8 automatisch versenkbaren Hochsicherheitspollern ausgegangen.

Bei der Recherche aktueller Marktangebote zeigen sich erhebliche Preisunterschiede abhängig von Sicherheitsklasse, Bauart, Höhe, Durchmesser, Steuerung und Ausstattung.

Ein aktuell angebotenes hydraulisches Hochsicherheitsmodell der K12-Klasse mit einer Pollerhöhe von 1.200 mm wird beispielsweise mit rund **24.600 € brutto pro Poller** angeboten. Das Modell ist nach IWA 14-1 zertifiziert und für einen Durchbruchschutz von 7,2 t bei 80 km/h ausgelegt.

Bei acht Pollern ergibt dies bereits für die Pollerkörper eine Größenordnung von rund:

8 × 24.600 € = ca. 197.000 € brutto

Hinzu kommen unter anderem:

- Steuerungs- und Schalttechnik,
- Hydraulik-/Antriebstechnik,
- Stromversorgung und elektrische Arbeiten,

- Tiefbau und Herstellung der erforderlichen Fundamente,
- Entwässerung,
- Wiederherstellung der Oberfläche bzw. Pflasterflächen,
- Leitungsarbeiten,
- Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung,
- Inbetriebnahme und Programmierung,
- gegebenenfalls Planung und statische bzw. technische Untersuchungen.

Die tatsächlichen Kosten für diese Positionen hängen in erheblichem Umfang von den örtlichen Verhältnissen ab. Insbesondere vorhandene Versorgungsleitungen, die Beschaffenheit des Untergrunds und der erforderliche Umfang der Tiefbauarbeiten können die Kosten deutlich beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund erscheint für die hier zunächst angenommene Größenordnung von acht Hochsicherheitspollern ein vorläufiger Gesamtansatz von rund 300.000 € als angemessene Größenordnung für die Haushaltsplanung.

Grobe Kosteneinordnung

Position	Grobe Größenordnung
ca. 8 Hochsicherheitspoller	ca. 197.000 €
Steuerung, Elektro-/Antriebstechnik	ca. 20.000–30.000 €
Tiefbau, Fundamente, Entwässerung, Oberflächen	ca. 40.000–60.000 €
Planung, Inbetriebnahme, sonstige Nebenkosten	ca. 10.000–20.000 €
vorläufige Gesamtgröße	ca. 270.000–310.000 €

Hinweis: Bei diesen Beträgen handelt es sich ausdrücklich um eine grobe Kostenschätzung für die erste Haushalts- und Grundsatzentscheidung. Es liegt bislang keine standortbezogene Planung und kein konkretes Angebot für das Marktgelände vor. Die tatsächlichen Kosten können daher sowohl niedriger als auch höher ausfallen.

Für die Haushaltsplanung wird deshalb zunächst ein Betrag von **300.000 €** als vorsorglicher Ansatz vorgeschlagen.

5. Folgekosten

Neben den Investitionskosten sind laufende Kosten für Wartung, Prüfung und gegebenenfalls Reparaturen zu berücksichtigen.

Insbesondere hydraulische Hochsicherheitspoller sind technisch anspruchsvolle Anlagen und müssen regelmäßig gewartet werden. Kommunale Erfahrungswerte zeigen, dass hierfür laufende Kosten entstehen können. In einer aktuellen kommunalen Planung wurden beispielsweise jährliche Wartungskosten von rund 9.100 € für entsprechende hydraulisch versenkbare Hochsicherheitspoller angesetzt.

Die konkreten jährlichen Folgekosten für die hier vorgesehene Anlage können erst nach Festlegung des Systems und Abschluss eines Wartungsvertrages belastbar ermittelt werden.

6. Weiteres Vorgehen

Mit dem vorliegenden Beschluss soll zunächst keine abschließende Investitions- oder Vergabeentscheidung getroffen werden.

Vielmehr soll der Gemeinderat zunächst grundsätzlich entscheiden, ob die Verwaltung die Möglichkeit einer fest installierten Hochsicherheitspolleranlage für das Marktgelände weiterverfolgen soll und ob hierfür entsprechende Haushaltsmittel eingeplant werden.

Nach einer positiven Grundsatzentscheidung sollen insbesondere folgende Punkte weiter untersucht werden:

1. Festlegung der technisch sinnvollen Pollerstandorte,
2. Prüfung vorhandener Versorgungsleitungen und des Untergrundes,
3. Festlegung der erforderlichen Sicherheitsklasse,
4. Prüfung der Anzahl der tatsächlich benötigten Poller,
5. Entwicklung eines Bedien- und Zufahrtskonzeptes,
6. Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden,
7. Prüfung der Möglichkeiten für eine automatisierte bzw. berechtigungsgesteuerte Zufahrt,
8. Ermittlung der konkreten Tiefbau- und Anschlusskosten,
9. Einholung belastbarer Angebote,
10. Ermittlung der laufenden Wartungs- und Betriebskosten.

Auf dieser Grundlage soll dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Vorlage mit einer konkreten Planung, einer belastbaren Kostenberechnung und einem abschließenden Umsetzungs- und Vergabevorschlag vorgelegt werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Für die weitere Planung und die mögliche Umsetzung der Maßnahme soll vorsorglich ein Investitionsansatz von bis zu 300.000 € in den Haushalt 2027 aufgenommen werden. Dieser Betrag stellt ausdrücklich keine Kostenfestsetzung und keine Vergabeermächtigung dar, sondern dient zunächst der Sicherstellung einer entsprechenden haushalterischen Perspektive.

Die endgültige Mittelbereitstellung und die Durchführung der Investition stehen unter dem Vorbehalt einer erneuten Entscheidung des Gemeinderates nach Vorlage der konkreten Planung und Angebote.

8. Einschätzung der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist die weitere Verfolgung der Maßnahme sinnvoll.

Das Marktgelände wird regelmäßig und dauerhaft für den wöchentlichen Markt genutzt und stellt darüber hinaus mit dem Christkindlmarkt einen wichtigen Veranstaltungsort dar. Eine fest installierte und automatisch steuerbare Hochsicherheitspolleranlage könnte deshalb mehrfach im Jahr und nicht nur für eine einzelne Veranstaltung genutzt werden.

Gegenüber einer ausschließlich mobilen Absicherung bietet eine fest installierte Lösung den Vorteil, dass die erforderliche Infrastruktur dauerhaft vorhanden ist und die Absicherung mit deutlich geringerem wiederkehrendem organisatorischem Aufwand erfolgen kann.

Die relativ hohen Investitionskosten sind dabei gegen den mehrfachen und langfristigen Nutzen der Anlage sowie gegen den organisatorischen und personellen Aufwand einer wiederkehrenden mobilen Absicherung abzuwägen.

Beschluss:

1. Das Marktgelände soll künftig grundsätzlich durch eine fest installierte, automatisch versenkbare Hochsicherheitspolleranlage gegen unbefugtes Befahren geschützt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die konkrete technische und bauliche Umsetzung zu prüfen. Hierzu sollen insbesondere die geeigneten Standorte, die erforderliche Anzahl und Ausführung der Poller, die Steuerungs- und Bedienmöglichkeiten sowie die Einbindung von berechtigten Nutzern untersucht werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage dieser Prüfung konkrete Angebote einzuholen und dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt eine detaillierte Beschlussvorlage über die Umsetzung und Vergabe vorzulegen.
4. Für die weitere Planung und die gegebenenfalls erforderliche Umsetzung soll im Haushalt ein vorläufiger Ansatz in Höhe von bis zu 300.000 € vorgesehen werden. Die Veranschlagung

erfolgt ausdrücklich auf Grundlage einer ersten groben Kostenschätzung und stellt noch keine Vergabe- oder Ausführungsentscheidung dar.

5. Über die tatsächliche Durchführung der Maßnahme sowie die konkrete Höhe der hierfür erforderlichen Mittel entscheidet der Gemeinderat nach Vorlage der weiteren Planungen und belastbarer Angebote erneut.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 1 Nein 14 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

7 Verkehrssituation auf dem Gehweg der Buchenstraße

Sachverhalt:

1. Sachverhalt

Bei der Gemeinde ist eine Bürgeranregung zur Verkehrssituation auf dem Fußgängerweg der Buchenstraße auf Höhe Hausnummer 23a eingegangen.

Der Bürger weist darauf hin, dass auf dem betreffenden Gehweg regelmäßig Radfahrer mit aus seiner Sicht überhöhter Geschwindigkeit fahren. Hierdurch bestehe insbesondere für Fußgänger, Kinder und ältere Menschen ein erhöhtes Unfallrisiko.

Angeregt wird die Prüfung und Umsetzung einer baulichen Maßnahme, beispielsweise durch Poller, Fahrbahnschwellen oder sonstige geeignete Maßnahmen. Ziel soll es sein, das Radfahren auf dem betreffenden Abschnitt zu unterbinden bzw. die Geschwindigkeit der Radfahrer zu reduzieren. Gleichzeitig soll die ungehinderte Nutzung des Weges durch Fußgänger, insbesondere Personen mit Kinderwagen oder Rollstuhl, gewährleistet bleiben.

Die betreffende Örtlichkeit ist derzeit mit dem Verkehrszeichen 239 „Gehweg“ beschildert.

2. Stellungnahme der Polizei

Die Polizeiinspektion hat die Situation im Rahmen eines Ortstermins am 04.08.2026 gemeinsam mit der Gemeinde Baierbrunn besichtigt und hierzu Stellung genommen.

Nach Einschätzung der Polizei sind Bodenschwellen an dieser Stelle kritisch zu bewerten. Für ungeübte Radfahrer und insbesondere für Nutzer von E-Bikes können Bodenschwellen ein erhöhtes Sturzrisiko darstellen. Zudem können sie eine Stolper- bzw. Gefahrenstelle für andere Verkehrsteilnehmer darstellen. Nach den Erfahrungen der Polizei wurden in einer Nachbargemeinde Bodenschwellen wieder entfernt, nachdem es vermehrt zu Verkehrsunfällen mit Radfahrern gekommen war.

Darüber hinaus stellen Bodenschwellen ein zusätzliches Hindernis für Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen dar.

Nach Einschätzung der Polizei dürfte die Zahl der Radfahrer, die den mit Zeichen 239 „Gehweg“ beschilderten Abschnitt unzulässig befahren, überschaubar sein. Es handelt sich überwiegend um einen von Anwohnern genutzten Weg. Bei der zuständigen Polizeidienststelle liegen bislang keine Beschwerden über die Situation vor. In den vergangenen zehn Jahren wurden zudem keine Verkehrsunfälle in diesem Bereich registriert.

Die Polizei weist darauf hin, dass das Zusatzzeichen „Radfahrer absteigen“ (Zeichen 1012-32) an dieser Stelle nicht zulässig ist, da es sich um einen Gehweg handelt.

Als mögliche Alternative wurde beim Ortstermin vorgeschlagen, unter dem Verkehrszeichen 239 das Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ anzubringen.

Durch die Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr dürfen Radfahrer den Gehweg benutzen, sind dort jedoch lediglich „zu Gast“. Sie müssen insbesondere auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Fußgänger dürfen durch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden.

Die Polizei weist außerdem darauf hin, dass bereits aufgrund der allgemeinen Vorschriften Ausnahmen für Kinder bestehen. Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen grundsätzlich den Gehweg benutzen, soweit kein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden ist. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen. Eine geeignete Aufsichtsperson ab 16 Jahren darf ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr auf dem Gehweg mit dem Fahrrad begleiten.

3. Bewertung der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist zunächst festzustellen, dass die von dem Bürger beschriebene Situation grundsätzlich nachvollziehbar ist und das Anliegen einer sicheren Nutzung des Gehweges durch Fußgänger berücksichtigt werden sollte.

Gleichzeitig liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine konkreten Hinweise auf eine besondere Gefahrenlage vor. Insbesondere wurden nach Mitteilung der Polizei in den vergangenen zehn Jahren keine Verkehrsunfälle an der betreffenden Stelle registriert. Auch Beschwerden über eine problematische Situation sind bei der zuständigen Polizeidienststelle bislang nicht eingegangen.

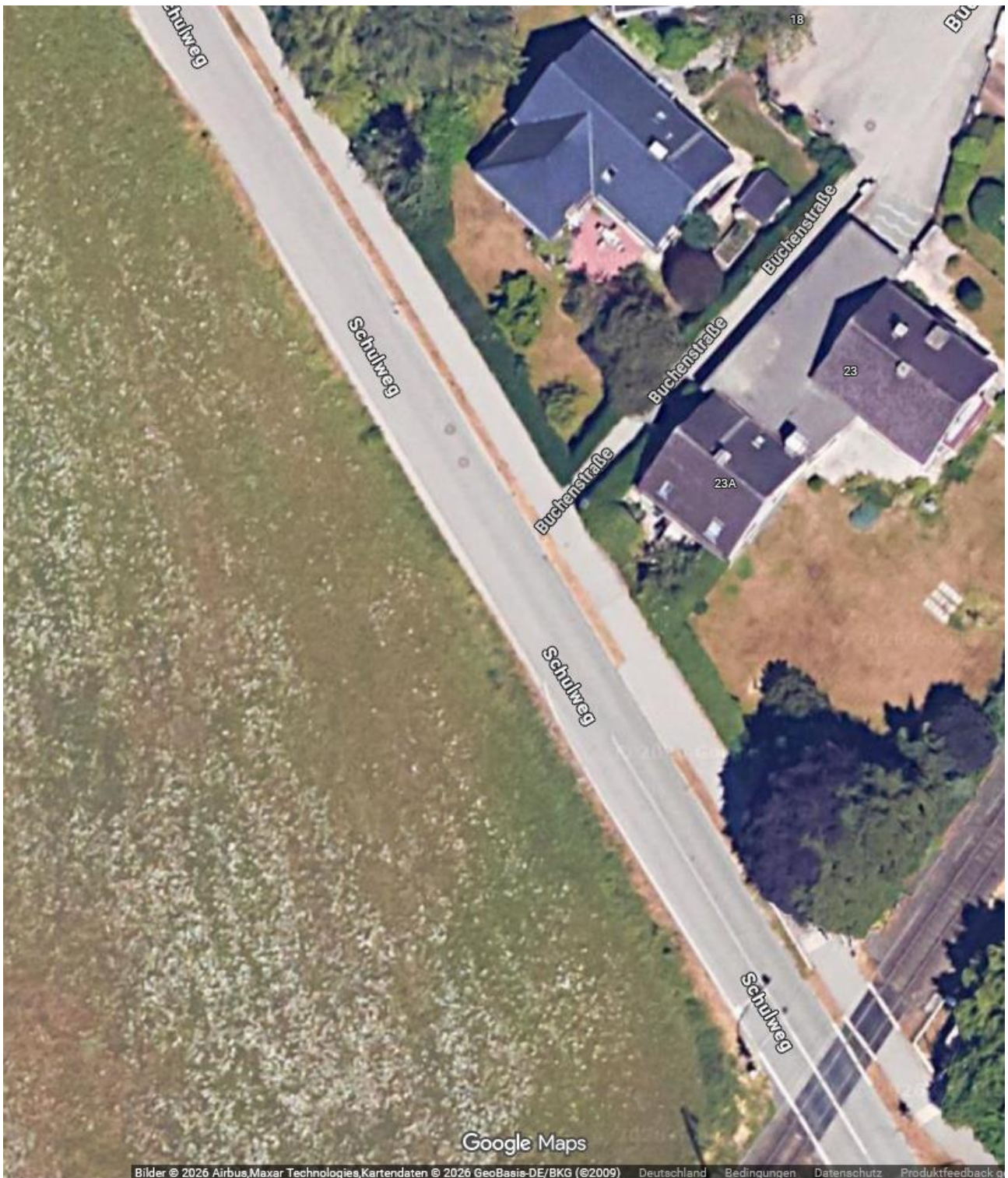
Die von der Polizei dargestellten Nachteile von Bodenschwellen sprechen zudem gegen eine bauliche Maßnahme in Form von Schwellen. Diese könnten insbesondere für Radfahrer, Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen zusätzliche Gefahren bzw. Behinderungen schaffen.

Auch Poller sind kritisch zu bewerten. Sie können zwar das Befahren des Gehweges durch Radfahrer erschweren, stellen jedoch zugleich ein Hindernis für die übrigen Nutzer des Weges dar. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die erforderliche Durchgangsbreite für Rollstühle, Kinderwagen und sonstige Mobilitätshilfen erhalten bleibt.

Die von der Polizei vorgeschlagene Anbringung des Zusatzzeichens 1022-10 „Radfahrer frei“ stellt demgegenüber eine verkehrsrechtlich mögliche Lösung dar. Dadurch wird das Befahren des Gehweges durch Radfahrer ausdrücklich zugelassen. Gleichzeitig gelten für den Radverkehr besondere Rücksichtnahmepflichten gegenüber dem Fußgängerverkehr.

Allerdings würde diese Maßnahme das vom Bürger geschilderte Problem des zu schnellen Radfahrens nicht unmittelbar lösen. Sie könnte jedoch zu einer klareren und rechtssicheren Regelung der Nutzung des Weges beitragen.

Lage



Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, an der Seite der Einmündung zum Schulweg eine bewegliche winterdiensttaugliche Halbschranke zu errichten.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 4 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

8 Überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Ausgaben – Haushaltsstelle 0.13000.5500 „Haltung von Fahrzeugen“

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2026 wurden für die Haushaltsstelle 0.13000.5500 „Haltung von Fahrzeugen“ Mittel in Höhe von **20.000 €** veranschlagt.

Im laufenden Haushaltsjahr hat sich bereits eine deutlich höhere Belastung ergeben. Nach dem aktuellen Kontoauszug belaufen sich die gebuchten bzw. bereits veranlassten Aufwendungen auf rund 47.000 €. Damit wird der Haushaltsansatz derzeit um rund 27.000 € überschritten

Die Überschreitung ist im Wesentlichen auf mehrere ungeplante Reparatur- und Wartungsmaßnahmen an Feuerwehrfahrzeugen und der feuerwehrtechnischen Fahrzeugausstattung zurückzuführen. Besonders ins Gewicht fallen dabei unter anderem:

- Reparaturarbeiten am HLF,
- Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Drehleiter,
- Arbeiten am ELW bzw. weiteren Einsatzfahrzeugen,
- Reparatur des Lichtmasts nach einem Schadensfall,
- Reparaturen am Stromerzeuger des TLF,
- weitere laufende Reparaturen, Wartungen, Prüfungen und Ersatzbeschaffungen.

Die einzelnen Buchungen zeigen, dass sich die Mehraufwendungen nicht auf einen einzelnen außergewöhnlichen Vorgang beschränken, sondern aus einer Vielzahl notwendiger Maßnahmen im laufenden Betrieb ergeben. Die Geschäftsleitung hat hierzu bereits festgestellt, dass die Abweichung grundsätzlich erklärbar und aus Sicht des laufenden Feuerwehrbetriebs nicht vermeidbar war.

Zusätzlich wurde Ende August mitgeteilt, dass beim alten Fahrzeug 55/1 die Türverkleidung aufgrund abgebrochener Halterungen erneuert werden muss. Die hierfür erwarteten Kosten werden auf etwa 1.500 € geschätzt und sind bei der weiteren Haushaltsentwicklung zu berücksichtigen.

Einordnung der Mehraufwendungen

Die erhöhte Belastung ist insbesondere vor dem Hintergrund des Alters und des Zustands einzelner Einsatzfahrzeuge zu sehen. Bei Feuerwehrfahrzeugen sind Reparaturen und Wartungsmaßnahmen nicht beliebig aufschiebbar, da die Einsatzbereitschaft und Betriebssicherheit der Fahrzeuge jederzeit gewährleistet sein müssen.

Parallel wurden bzw. werden Neuanschaffungen bzw. Ersatzbeschaffungen vorgenommen. Damit wird das Ziel verfolgt, ältere und reparaturanfällige Fahrzeuge bzw. Ausstattungen schrittweise zu ersetzen und dadurch mittel- bis langfristig den Reparatur- und Wartungsaufwand zu reduzieren.

Die aktuelle Überschreitung ist daher auch als Teil einer Übergangsphase zu betrachten. Kurzfristig entstehen durch den bestehenden Fahrzeugbestand noch erhöhte Unterhaltskosten, während durch die Erneuerung des Fuhrparks perspektivisch eine Entlastung bei Reparatur und Wartung erwartet wird.

Dennoch ist auch ein neu beschafftes Fahrzeug wie die Drehleiter ist nicht wartungs- und reparaturfrei. Gerade bei einem hochkomplexen Einsatzfahrzeug fallen unabhängig vom Alter regelmäßige Wartungs-, Prüfungs- und Instandhaltungsarbeiten an; zudem können auch bei einem neuen Fahrzeug unvorhergesehene Defekte oder Schäden auftreten. Die nun angefallenen Kosten an der neuen Drehleiter sind daher nicht als Hinweis darauf zu verstehen, dass die Gemeinde mit einer Weiterverwendung der alten Drehleiter günstiger gefahren wäre. Vielmehr war die Ersatzbeschaffung eine notwendige Investition in die langfristige Sicherstellung der Einsatzbereitschaft. Ziel der Neuanschaffung ist insbesondere, die mit zunehmendem Alter des

bisherigen Fahrzeugs verbundenen höheren Reparatur- und Instandhaltungsrisiken sowie Ausfallzeiten künftig zu reduzieren. Dass auch ein neues Fahrzeug laufende Unterhaltskosten verursacht, steht diesem Ziel nicht entgegen.

Entwicklung 2026

Position	Betrag
Haushaltsansatz 2026	20.000 €
Aktuelle Belastung / Soll-Beträge	ca. 47.100 €
derzeitige Überschreitung	ca. 27.100 €
voraussichtlicher zusätzlicher Aufwand	ca. 1.500 €
erwartete Gesamtbelastung 2026	ca. 48.600 €

Künftige Haushaltsveranschlagung

Um bei vergleichbaren Entwicklungen nicht bereits bei geringfügigen weiteren Abweichungen erneut eine Befassung des Gemeinderats erforderlich zu machen, wird vorgeschlagen, den Haushaltsansatz für die Fahrzeughaltung der Feuerwehr künftig deutlich höher anzusetzen. Aus heutiger Sicht erscheint ein **neuer Ansatz von 60.000 €** sachgerecht. Damit wird der bisherige Ansatz von 20.000 € verdreifacht und zugleich ein ausreichender Puffer für unvorhersehbare Reparaturen, Wartungen, Prüfungen und kleinere Ersatzbeschaffungen geschaffen.

Der höhere Ansatz ist ausdrücklich nicht als Erwartung einer dauerhaft gleich hohen tatsächlichen Belastung zu verstehen. Vielmehr soll er den schwankenden und nur eingeschränkt planbaren Aufwand der Feuerwehrfahrzeughaltung realistisch abbilden und unnötige unterjährige Haushaltsüberschreitungen vermeiden.

Information des Gemeinderats

Überschreitungen von Haushaltsansätzen werden grundsätzlich im Rahmen des Jahresabschlusses des Folgejahres zusammenfassend dargestellt und dem Gemeinderat zur Kenntnis bzw. Genehmigung vorgelegt.

Im vorliegenden Fall soll hiervon bewusst abgewichen und der Gemeinderat bereits unterjährig und proaktiv informiert werden. Hintergrund ist die ungewöhnlich deutliche Abweichung vom Haushaltsansatz sowie die besondere öffentliche und politische Bedeutung der Fahrzeughaltung der Feuerwehr.

Mit der frühzeitigen Information soll transparent dargestellt werden, wodurch die Mehraufwendungen entstanden sind, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden und wie die Gemeinde künftig mit derartigen Entwicklungen umgehen möchte.

Für die künftige Haushaltsplanung wird der Haushaltsansatz nochmal überprüft und ggf. in geänderter Höhe vorgelegt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Entwicklung der Haushaltsstelle 0.13000.5500 „Haltung von Fahrzeugen“ zur Kenntnis.
2. Die auf der Haushaltsstelle im Haushaltsjahr 2026 bereits entstandenen bzw. veranlassten überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von voraussichtlich rund 28.600 € gegenüber dem Haushaltsansatz von 20.000 € werden genehmigt. Soweit einzelne Ausgaben haushaltsrechtlich als außerplanmäßige Ausgaben einzuordnen sind, werden diese ebenfalls entsprechend genehmigt.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die auf der Haushaltsstelle im Haushaltsjahr 2026 noch erforderlichen Mittel bis zu einer Gesamtbelastung von 60.000 € bereitzustellen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

9 Interne Aufarbeitung der Kommunalwahl 2026 und organisatorische Vorbereitung der anstehenden Nachwahl bzw. Neuwahl

Sachverhalt:

Anlass

Die Gemeinderatswahl der Gemeinde Baierbrunn vom 8. März 2026 wurde mit Bescheid des Landratsamtes München vom 16. Juli 2026 für ungültig erklärt.

Die rechtliche Auseinandersetzung über die Ungültigerklärung ist von der Frage der internen Organisation der Gemeindeverwaltung zu trennen. Gegenstand dieser Vorlage ist ausdrücklich nicht die rechtliche Bewertung der zur Ungültigerklärung führenden Vorgänge und auch nicht die Bewertung des Handelns einzelner Wahlvorschlagsträger.

Die Gemeinde hat vielmehr Anlass, die eigenen organisatorischen Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kritisch zu betrachten.

Die Verwaltung möchte dabei bewusst einen selbstkritischen Ansatz verfolgen. Unabhängig davon, wodurch die Ungültigerklärung rechtlich ausgelöst wurde, stellt sich für die Gemeindeverwaltung die Frage, ob die eigenen organisatorischen Strukturen so aufgestellt waren, dass sie einer Wahl von der Größe und rechtlichen Bedeutung einer Gemeinderatswahl dauerhaft ausreichend gerecht werden konnten.

Die Kommunalwahl 2026 hat gezeigt, dass mehrere ungünstige Rahmenbedingungen zusammengetroffen sind. Dies betrifft insbesondere die personelle Organisation der Wahlleitung (inklusive Stellvertretung), die Belastungssituation der Verwaltung und die starke Konzentration von Wissen und Verantwortung auf wenige Personen.

Aus diesen Erfahrungen sollen nun konkrete Konsequenzen gezogen werden.

Ziel dieser Vorlage ist daher,

- die internen organisatorischen Schwachstellen offen anzusprechen,
- die daraus gezogenen Lehren darzustellen,
- bereits eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen zu erläutern,
- die künftige Organisation des Wahlamtes zu stärken und
- insbesondere eine grundsätzliche Willensbildung des Gemeinderats zur zukünftigen Besetzung der Wahlleitung herbeizuführen.

Grundsätzliche Haltung der Verwaltung

Die Verwaltung hält es für wichtig, die Aufarbeitung der Kommunalwahl 2026 nicht als Suche nach einer einzelnen Ursache oder nach einem Verantwortlichen zu verstehen.

Verwaltungsarbeit funktioniert in der Regel nicht deshalb zuverlässig, weil einzelne Personen besonders engagiert sind. Sie muss vielmehr so organisiert sein, dass auch bei hoher Arbeitsbelastung, Urlaub, Krankheit, Personalwechsel oder außergewöhnlichen zusätzlichen Aufgaben die wesentlichen Verfahren sicher funktionieren.

Genau hier liegt eine wesentliche Lehre aus der Kommunalwahl 2026. Im Jahr 2026 sind mehrere außergewöhnliche Belastungen zusammengekommen. Neben der Kommunalwahl war die Gemeinde durch das 1250-jährige Gemeindejubiläum mit einer Vielzahl zusätzlicher Veranstaltungen und organisatorischer Aufgaben erheblich gefordert.

Diese Situation erklärt einen Teil der Belastung. Sie soll aber ausdrücklich nicht als Entschuldigung verstanden werden. Denn eine belastbare Verwaltungsorganisation muss auch mit besonderen Belastungssituationen umgehen können.

Die Verwaltung möchte damit ausdrücklich Verantwortung für ihren eigenen Organisationsbereich übernehmen.

Die Wahlleitung als besondere Verwaltungsaufgabe

Die Wahlleitung einschließlich ihrer Vertretung ist keine gewöhnliche zusätzliche Sachbearbeitungsaufgabe.

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ordnet die Wahlleitung ausdrücklich als eigenes Wahlorgan ein. Der Gemeinderat beruft die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter für die Gemeindewahlen. Als Wahlleiter können unter anderem auch Bedienstete der Gemeinde berufen werden.

Rechtlich ist es daher grundsätzlich möglich, dass eine Führungskraft der Gemeindeverwaltung zugleich Wahlleiter ist.

Die Erfahrungen aus der Kommunalwahl 2026 sprechen aus Sicht der Verwaltung dafür, diese Organisationsform künftig kritisch zu hinterfragen.

Geschäfts- und Hauptamtsleitung und Wahlleitung in einer Person

Bei der Kommunalwahl 2026 wurden die Funktionen des Geschäfts- und Hauptamtsleiters und des Wahlleiters von derselben Person wahrgenommen.

Diese Lösung hatte einen nachvollziehbaren Vorteil, nämlich, dass die Geschäftsleitung über einen umfassenden Überblick über die Verwaltungsorganisation verfügt, die Zuständigkeiten kennt und die erforderlichen Abstimmungen innerhalb der Verwaltung unmittelbar vornehmen kann.

Gleichzeitig entsteht dadurch jedoch eine erhebliche Konzentration von Aufgaben und Verantwortung.

Die Geschäfts- und Hauptamtsleitung ist bereits mit einer Vielzahl von Aufgaben befasst. Hierzu gehören insbesondere die Koordination des laufenden Verwaltungsbetriebs, Personal- und Organisationsfragen, die Vorbereitung von Sitzungen und Gremienangelegenheiten, die Unterstützung des Bürgermeisters sowie eine Vielzahl kurzfristig auftretender und nicht planbarer Vorgänge.

Die Wahlleitung kommt dabei nicht einfach „oben drauf“. Sie bringt eigene Fristen, eigene rechtliche Anforderungen und eigene Entscheidungs- und Kontrollprozesse mit sich. Insbesondere in der intensiven Phase der Wahlvorbereitung konkurrieren diese Aufgaben mit dem normalen Tagesgeschäft um dieselbe Arbeitszeit und Aufmerksamkeit.

Das zentrale Problem ist deshalb nicht, dass eine Führungskraft grundsätzlich nicht in der Lage wäre, die Wahlleitung wahrzunehmen. Das Problem liegt vielmehr in der gleichzeitigen Verantwortlichkeit für mehrere besonders wichtige Aufgabenbereiche.

Eine Führungskraft kann in einer solchen Situation gezwungen sein, innerhalb kürzester Zeit zwischen unterschiedlichen Prioritäten zu wechseln:

- einem dringenden Personalthema,
- einer Sitzungsvorbereitung,
- einer organisatorischen Entscheidung,
- einem kurzfristigen Problem im Rathaus,
- einem politischen oder kommunalrechtlichen Vorgang
- und gleichzeitig einer wahlrechtlich sensiblen Entscheidung.

Gerade bei der Wahlorganisation ist jedoch häufig nicht die einzelne Aufgabe das Problem, sondern die Summe vieler kleiner, fristgebundener und rechtlich relevanter Vorgänge. Wenn dieselbe Person gleichzeitig das Tagesgeschäft der Verwaltung verantwortet, entsteht zwangsläufig ein strukturelles Risiko.

Stellvertretende Wahlleitung bei der Kommunalwahl 2026

Als stellvertretende Wahlleitung war bei der Kommunalwahl 2026 eine pensionierte ehemalige Sachbearbeiterin mit langjähriger Verwaltungs- und insbesondere Wahlerfahrung und einem Beschäftigungsumfang von circa fünf Wochenstunden eingesetzt. Dabei waren die fünf Wochenstunden ausschließlich für diese Aufgabe vorgesehen.

Die betreffende Person verfügte über wertvolles Erfahrungswissen und kannte die Verwaltung aus eigener Tätigkeit. Rückblickend hat sich jedoch gezeigt, dass die zeitliche Verfügbarkeit von fünf Wochenstunden für eine belastbare stellvertretende Wahlleitung zu knapp bemessen war.

Dabei ist nicht allein die Zahl von fünf Wochenstunden entscheidend. Wesentlich problematischer war die fehlende kontinuierliche Einbindung in den laufenden Verwaltungsbetrieb. Eine stellvertretende Wahlleitung sollte nicht nur formal vorhanden sein.

Sie muss jederzeit in der Lage sein, die Aufgabe der Wahlleitung kurzfristig und ohne längere Übergabe zu übernehmen.

Eine Person, die nur wenige Stunden pro Woche in der Verwaltung tätig ist und ansonsten nicht in den laufenden Verwaltungsbetrieb eingebunden ist, kann diese Funktion nur eingeschränkt als echte Vertretung ausfüllen.

Verkettung mehrerer ungünstiger Rahmenbedingungen

Die Verwaltung bewertet die Situation der Kommunalwahl 2026 deshalb als Zusammentreffen mehrerer belastender Faktoren.

Dazu gehörten insbesondere:

1. die zusätzliche Wahrnehmung der Wahlleitung durch die Geschäfts- und Hauptamtsleitung,
2. die dadurch entstehende Konzentration von Verantwortung und Arbeitsbelastung,
3. eine nur sehr begrenzt verfügbare stellvertretende Wahlleitung,
4. die fehlende kontinuierliche Einbindung dieser Stellvertretung in den Tagesbetrieb,
5. die hohe rechtliche und formale Komplexität des Wahlverfahrens,
6. einige neue und unerfahrene Mitarbeitende im Verwaltungsbetrieb,
7. die außergewöhnliche zusätzliche Belastung der Verwaltung durch das Gemeindejubiläum und zahlreiche Veranstaltungen sowie
8. die begrenzten personellen Ressourcen einer kleineren Gemeindeverwaltung.

Keiner dieser Punkte für sich genommen muss zwangsläufig zu einem Problem führen. Die eigentliche organisatorische Erkenntnis besteht darin, dass mehrere solcher Faktoren gleichzeitig auftreten können. Eine belastbare Organisation muss deshalb gerade gegen diese Verkettung abgesichert sein.

Konsequenzen: Wahlorganisation auf mehrere Schultern verteilen

Aus Sicht der Verwaltung muss die wichtigste organisatorische Konsequenz deshalb lauten: Das Wissen und die Verantwortung für die Wahl dürfen nicht auf einzelne Personen konzentriert sein.

Für die kommende Wahl soll deshalb eine Struktur geschaffen werden, in der mehrere Mitarbeitende über fundierte Kenntnisse der Wahlorganisation verfügen.

Dabei sollen insbesondere folgende Bereiche abgedeckt werden:

- rechtliche Grundlagen des Wahlrechts
- Wahlvorschläge
- Wählerverzeichnis
- Briefwahl
- Wahlbekanntmachungen
- Wahlhelfer und Wahlvorstände
- Organisation der Wahllokale
- Wahltag
- Ergebnisermittlung
- Dokumentation
- Fristen und Wiedervorlagen
- Kommunikation mit Rechtsaufsicht und anderen beteiligten Stellen

Dabei soll auch für den Fall vorgesorgt werden, dass eine einzelne Schlüsselperson kurzfristig ausfällt.

Bereits eingeleitete Maßnahmen

Die Gemeinde hat bereits begonnen, die Organisation für die kommende Wahl neu aufzustellen.

1. Unterstützung durch einen erfahrenen ehemaligen Wahlleiter
Die Gemeinde steht derzeit mit einem ehemaligen, sehr erfahrenen Wahlleiter in Kontakt. Dieser hat sich bereit erklärt, die Gemeinde bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu unterstützen.

Dabei ist ausdrücklich nicht beabsichtigt, Verantwortung nach außen zu verlagern. Die Verantwortung bleibt bei der Gemeinde und den gesetzlich vorgesehenen Wahlorganen. Vielmehr soll externes Erfahrungswissen genutzt werden, um die eigene Verwaltung zu stärken.

2. Schwerpunktqualifizierung durch die Bayerische Verwaltungsschule
Darüber hinaus steht die Gemeinde mit der Bayerischen Verwaltungsschule in Kontakt. Geplant ist eine ausführliche Schwerpunktqualifizierung für die mit der Wahlorganisation befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Wahlleitung.

Damit soll bewusst über eine allgemeine Standard-Wahlschulung hinausgegangen werden. Ziel ist es, innerhalb der Verwaltung mehrere Personen aufzubauen, die das Wahlrecht nicht nur punktuell kennen, sondern die wesentlichen Abläufe sicher beherrschen und bei schwierigen Fragen erkennen können, wann zusätzliche rechtliche Beratung erforderlich ist.

Für die Kommunalwahl 2026 haben alle mit der Wahl befassten Mitarbeitenden ein umfassendes 1-Tagesseminar für Wahlsachbearbeiter besucht. Die Wahlleitung nahm an mehreren Seminaren teil. Jedoch wurde in keinem der Seminare beispielsweise auf die Besonderheiten „nicht organisierter Wählergruppen“ eingegangen.

3. **Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen künftig bewusst frühzeitig an das Thema Wahlorganisation herangeführt werden.
Das Wahlrecht soll damit stärker als dauerhaft vorhandenes Verwaltungswissen verstanden werden.

Es soll vermieden werden, dass nach mehreren Jahren zwischen den Wahlen das wesentliche Wissen wieder neu aufgebaut werden muss oder einzelne Personen zu unverzichtbaren Wissensträgern werden.

Künftige organisatorische Grundsätze

Für die kommende Wahl sollen aus Sicht der Verwaltung die nachfolgenden Grundsätze gelten. Dabei soll klargestellt werden, dass diese bei der letzten Kommunalwahl auch bereits gegolten haben. Sie sollen nunmehr noch konsequenter umgesetzt werden.

1. **Frühzeitige Vorbereitung**

Die Wahlorganisation soll deutlich früher als bisher strukturiert und in einem verbindlichen Ablaufplan abgebildet werden.

2. **Klare Verantwortlichkeiten**

Für jeden wesentlichen Teilprozess soll feststehen, wer verantwortlich, wer stellvertretend zuständig und wer kontrollierend eingebunden ist.

3. **Ausreichende Vertretung**

Die stellvertretende Wahlleitung muss über ausreichende zeitliche Kapazität verfügen und kontinuierlich in den Prozess eingebunden sein.

4. **Vier-Augen-Prinzip**

Besonders sensible Vorgänge sollen nach Möglichkeit von mindestens zwei Personen geprüft werden.

5. **Dokumentation**

Entscheidungen und wesentliche Prüfschritte sollen nachvollziehbar dokumentiert werden.

6. **Externe Unterstützung**

Bei schwierigen wahlrechtlichen Fragen soll frühzeitig fachliche Unterstützung eingeholt werden.

7. **Schulung**

Mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über fundierte Kenntnisse des Wahlrechts verfügen.

Die Frage der zukünftigen Wahlleitung

Der aus Sicht der Verwaltung wichtigste Punkt ist die Frage, wer die Wahlleitung künftig wahrnehmen soll.

Der Geschäftsleiter nimmt hierzu bewusst eine offene Haltung ein. Nach den Erfahrungen der Kommunalwahl 2026 wäre es aus seiner Sicht organisatorisch vorzugswürdig, wenn die Wahlleitung künftig von einer anderen Person wahrgenommen werden könnte.

Dennoch besteht die Bereitschaft, die Wahlleitung bei Bedarf erneut zu übernehmen, grundsätzlich.

Es geht vielmehr um die Frage, ob die Gemeinde aus den Erfahrungen des Jahres 2026 die Konsequenz ziehen möchte, Wahlleitung und Geschäfts-/Hauptamtsleitung künftig möglichst voneinander zu trennen. Aus Sicht des Geschäftsleiters wäre dies die bessere organisatorische Lösung.

Persönliche Erklärung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter möchte dem Gemeinderat hierzu ausdrücklich folgende Einschätzung geben: *Die Aufgabe der Wahlleitung habe ich bei der Kommunalwahl 2026 mit der Überzeugung übernommen, dass sich diese Aufgabe mit meiner Funktion als Geschäfts- und Hauptamtsleiter organisatorisch vereinbaren lässt.*

Rückblickend sehe ich diese Konstellation kritischer. Ich halte es für eine wichtige Lehre aus der Kommunalwahl, dass die Wahlleitung nicht lediglich als weitere Aufgabe einer ohnehin stark belasteten Führungskraft betrachtet werden sollte.

Gerade weil die Wahlleitung eine besonders sensible und rechtlich anspruchsvolle Aufgabe ist, sollte sie nach Möglichkeit die notwendige Aufmerksamkeit und zeitliche Kapazität erhalten. Deshalb wäre es mir persönlich lieber, wenn künftig eine andere geeignete Person die Wahlleitung übernehmen könnte.

Gleichzeitig möchte ich ausdrücklich sagen, dass ich mich meiner Verantwortung nicht entziehen möchte. Wenn die personelle Situation der Gemeinde keine andere tragfähige Lösung zulässt und der Gemeinderat zu dem Ergebnis kommt, dass ich die Wahlleitung erneut übernehmen soll, bin ich grundsätzlich bereit, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Ich halte es jedoch für richtig, diese Frage nicht allein aus der aktuellen Personalsituation heraus zu entscheiden.

Der Gemeinderat sollte vielmehr ausdrücklich darüber beraten, welche Organisationsform er für die Gemeinde für richtig hält und ob er die Trennung von Geschäftsleitung und Wahlleitung für sinnvoll und auch im Hinblick auf die Außenwirkung für angemessen hält.

Mir geht es deshalb um ein klares Votum des Gemeinderats und nicht um eine persönliche Entscheidung, mich dieser Aufgabe zu entziehen.

Rechtliche Besonderheit der anstehenden Wahl

Die konkrete weitere Organisation hängt vom Ausgang des rechtlichen Verfahrens und vom anschließenden Verfahren der Rechtsaufsichtsbehörde ab.

Nach Art. 52 Abs. 1 GLKrWG setzt die Rechtsaufsichtsbehörde nach Bestandskraft einer Ungültigerklärung unverzüglich einen neuen Wahltermin fest. Liegen zwischen der ursprünglichen Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr, handelt es sich grundsätzlich um eine Nachwahl; kann die Wahl nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt werden, findet eine Neuwahl statt.

Für eine Nachwahl sieht Art. 52 Abs. 7 GLKrWG grundsätzlich vor, dass die bereits bei der ursprünglichen Wahl im Amt befindlichen Wahlorgane die Nachwahl durchführen, sofern das Wahlverfahren nicht insgesamt wiederholt wird. Eine fehlerhafte Besetzung ist dabei zu bereinigen. Die Gemeinde muss deshalb bereits jetzt organisatorisch klären, wie die Wahlleitung und die übrigen Wahlorgane für die konkrete Wahl rechtssicher und fachlich belastbar aufgestellt werden können.

Für eine Neuwahl ist ohnehin eine neue Wahlleitung zu bestellen. Dies wird aber dann, mangels amtierenden Gemeinderats, nicht durch den Gemeinderat zu entscheiden sein.

Die vorliegende Beratung ersetzt dabei nicht die zu gegebener Zeit erforderlichen förmlichen Entscheidungen und Berufungen.

Sie soll vielmehr sicherstellen, dass die Gemeinde auf diese Entscheidungen vorbereitet ist und nicht erst unmittelbar vor Beginn des Wahlverfahrens mit der personellen und organisatorischen Neuaufstellung beginnt.

Warum eine Befassung des Gemeinderats bereits jetzt sinnvoll ist

Die gesetzliche Zuständigkeit des Gemeinderats für die Berufung der Wahlleitung macht eine frühzeitige politische Willensbildung besonders sinnvoll. Nach Art. 5 GLKrWG beruft der Gemeinderat die Wahlleitung für Gemeindewahlen.

Unabhängig davon, welche konkrete Rechtsfolge sich aus der Bestandskraft der Ungültigerklärung ergibt, besteht deshalb ein berechtigtes Interesse daran, die grundsätzliche Frage bereits jetzt zu diskutieren.

Die Vorbefassung dient daher der organisatorischen Vorbereitung und politischen Willensbildung, nicht der Vorwegnahme einer formal erforderlichen späteren Bestellung.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Baierbrunn sollte die aktuelle Situation als Anlass nutzen, ihre Wahlorganisation strukturell weiterzuentwickeln.

Die Verwaltung übernimmt damit Verantwortung für den eigenen Bereich und möchte gemeinsam mit dem Gemeinderat die notwendigen Lehren aus der Kommunalwahl 2026 ziehen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur internen Aufarbeitung der Kommunalwahl 2026 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Gemeinde aus der Kommunalwahl 2026 organisatorische Konsequenzen für die Vorbereitung und Durchführung künftiger Wahlen zieht. Dabei soll die interne Aufarbeitung ausdrücklich auf den eigenen Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung konzentriert werden. Eine Bewertung des Verhaltens anderer Wahlbeteiligter ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.
3. Der Gemeinderat unterstützt das Ziel, die Wahlorganisation künftig personell breiter aufzustellen und das wahlrechtliche Fachwissen auf mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen.
4. Der Gemeinderat unterstützt die geplante Einbindung eines erfahrenen ehemaligen Wahlleiters zur fachlichen Begleitung der Gemeinde. Hierfür notwendige Haushaltsmittel werden im Haushalt bereitgestellt.
5. Der Gemeinderat unterstützt die geplante ausführliche Schwerpunktqualifizierung der mit der Wahlorganisation befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Wahlleitung durch die Bayerische Verwaltungsschule. Hierfür notwendige Haushaltsmittel werden im Haushalt bereitgestellt.
6. Der Gemeinderat unterstützt die Absicht der Verwaltung, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig und systematisch an die Aufgaben des Wahlamtes heranzuführen.
7. Der Gemeinderat hält es grundsätzlich für wünschenswert, die Funktion der Wahlleitung organisatorisch möglichst von der Geschäfts- und Hauptamtsleitung zu trennen, sofern hierfür eine fachlich und organisatorisch geeignete Person zur Verfügung steht.
8. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine eigenständige Wahlleitung zu prüfen und hierzu einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.
9. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Geschäftsleiter grundsätzlich bereit ist, die Wahlleitung erneut zu übernehmen, falls keine andere geeignete Lösung zur Verfügung steht.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat zuletzt beschlossen, zur Ermittlung der bestehenden Versorgungssituation und der Ausbauabsichten der Telekommunikationsunternehmen ein erneutes Markterkundungsverfahren (MEV) durchzuführen.

Die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens wurden durch die mit der Beratung beauftragte Breitbandberatung Bayern GmbH ausgewertet und zusammengeführt. Dabei wurden insgesamt **107 aktuell förderfähige Adressen** ermittelt. Für diese Adressen wurden auf Grundlage eines mit dem Bayerischen Breitbandzentrum abgestimmten Durchschnittswertes zunächst Ausbaukosten von durchschnittlich **6.000 € je Hausanschluss** angenommen. Daraus ergeben sich derzeit geschätzte Gesamtausbaukosten von rund **642.000 €**. Der vorläufig errechnete kommunale Eigenanteil beträgt **64.200 €**.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich ausdrücklich um eine erste Kostenschätzung. Eine Grobkalkulation lag zum Zeitpunkt der Auswertung des Markterkundungsverfahrens noch nicht vor.

Die tatsächlichen Erschließungskosten können je nach Lage und Erschwernis der einzelnen Anschlüsse von dem zugrunde gelegten Durchschnittswert abweichen.

Die Breitbandberatung Bayern GmbH empfiehlt aufgrund der voraussichtlichen Antragssumme, keinen Lückenschluss-Antrag zu stellen. Die hierfür maßgebliche Grenze von 600.000 € wird nach der derzeitigen Berechnung überschritten. Stattdessen soll ein Antrag im regulären Förderverfahren nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-RL 2.0“ gestellt werden.

Vorsorgliche und fristwahrende Förderantragstellung

Die Frist für die Einreichung des Förderantrags endet am 15.09.2026. Da aufgrund der Sitzungspause des Gemeinderats eine rechtzeitige Beschlussfassung vor Ablauf der Antragsfrist nicht möglich war, wurde der Förderantrag vorsorglich und zur Wahrung der Antragsfrist eingereicht.

Die Antragstellung erfolgte damit zunächst, um die Fördermöglichkeit für das Vorhaben zu sichern. Mit der Antragstellung ist noch keine abschließende Entscheidung über die Durchführung des Breitbandausbaus durch die Gemeinde verbunden.

Der Gemeinderat entscheidet mit der vorliegenden Beschlussfassung darüber, ob der eingeschlagene Weg weiterverfolgt werden soll. Sollte der Gemeinderat dem vorgeschlagenen Vorgehen nicht zustimmen, kann bzw. muss der vorsorglich eingereichte Förderantrag zurückgezogen werden. Die Breitbandberatung Bayern GmbH hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antrag zurückzuziehen ist, wenn der Gemeinderat den entsprechenden Beschluss nicht fasst.

Damit stellt die bereits erfolgte Antragstellung lediglich eine vorsorgliche Sicherung der Fördermöglichkeit dar. Die Entscheidung über die tatsächliche weitere Verfolgung und Umsetzung des Vorhabens verbleibt beim Gemeinderat.

Eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die Gemeinde unter Inanspruchnahme von Fördermitteln

Vorgeschlagen wird, den Breitbandausbau auf Grundlage des Ergebnisses des Markterkundungsverfahrens als eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Gemeinde unter Inanspruchnahme der vorgesehenen Fördermittel weiterzuverfolgen.

Der Gemeinderat hat daher insbesondere darüber zu entscheiden, ob die Gemeinde diesen Weg grundsätzlich mitgehen und das Förderverfahren auf dieser Grundlage weiterführen soll. Die derzeit vorliegenden Kostenansätze dienen dabei zunächst der Förderantragstellung und stellen noch keine abschließende Festlegung der tatsächlichen Ausbaurkosten dar. Die konkrete Umsetzung und die damit verbundenen endgültigen finanziellen Verpflichtungen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren und gegebenenfalls erneut dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes werden die Gesamtausgaben für den Breitbandausbau vorläufig mit rund **642.000 €** angesetzt. Der derzeit errechnete kommunale Eigenanteil beträgt rund **64.200 €**.

Die tatsächlichen Kosten können im weiteren Verfahren insbesondere aufgrund der konkreten Erschließungssituation von diesen Ansätzen abweichen. Die genannten Beträge stellen daher noch keine abschließende Kostenfeststellung dar.

Die erforderlichen kommunalen Eigenmittel sind in der Haushaltsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Eine entsprechende Bonitätsbestätigung ist für das weitere Förderverfahren erforderlich.

Beratung in der Gemeinderatssitzung

Der für das Projekt zuständige Breitbandberater der **Breitbandberatung Bayern GmbH** wird an der Sitzung des Gemeinderats teilnehmen und für Fragen zum Ergebnis des Markterkundungsverfahrens, zum Förderverfahren, sowie zum weiteren Vorgehen zur Verfügung stehen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis des durchgeführten Markterkundungsverfahrens sowie die hierzu vorgelegten Erläuterungen der Breitbandberatung Bayern GmbH zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, den Breitbandausbau auf Grundlage des Ergebnisses des Markterkundungsverfahrens als **eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Gemeinde unter Inanspruchnahme der hierfür vorgesehenen Fördermittel nach der Gigabit-RL 2.0** weiterzuverfolgen.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass zur Wahrung der Antragsfrist der Förderantrag **vorsorglich und fristwährend** bereits eingereicht wurde. Die Verwaltung wird beauftragt, das Förderverfahren auf dieser Grundlage weiterzuführen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren für das Förderverfahren erforderlichen Schritte durchzuführen und die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen einzureichen.
5. Die voraussichtlich erforderlichen kommunalen Eigenmittel sind im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind derzeit vorläufig geschätzte Gesamtausgaben von rund 642.000 € und ein vorläufiger kommunaler Eigenanteil von rund 128.400 €. Die endgültigen Kosten bleiben der weiteren Konkretisierung vorbehalten.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 1 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

11 Informationen aus dem Bauamt

Mitteilung:

Genehmigte Bauanträge vom LRA	
LRA-Vorgangsnummer:	0297/26/V
Ort:	Forstenrieder Weg 55
Flur-Nummer:	343/3
Bauantrag:	20/2026
Art der Baumaßnahme:	Neubau eines Doppelhauses mit 2 Stellplätzen und 2 Garagen
gemeindliches Einvernehmen erteilt:	06.07.2026
Genehmigung LRA:	18.08.2026

Genehmigte Bauanträge vom LRA	
LRA-Vorgangsnummer:	0355/26/V
Ort:	Schorner Straße 1
Flur-Nummer:	195/2
Bauantrag:	18/2026
Art der Baumaßnahme:	Änderungsantrag zum Bauantrag 19/2024
gemeindliches Einvernehmen erteilt:	06.07.2026
Genehmigung LRA:	13.08.2026

Genehmigte Bauanträge vom LRA	
LRA-Vorgangsnummer:	0338/26/V
Ort:	Wolfratshauser Straße 48
Flur-Nummer:	47
Bauantrag:	17/2026
Art der Baumaßnahme:	Neubau eines Wohn- u. Gewerbegebäude mit Tiefgarage
gemeindliches Einvernehmen erteilt:	22.07.2026
Genehmigung LRA:	10.08.2026

Genehmigte Bauanträge vom LRA	
LRA-Vorgangsnummer:	0125/26/V
Ort:	Wolfratshauser Straße 44
Flur-Nummer:	43
Bauantrag:	11/2026
Art der Baumaßnahme:	Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Hausarztpraxis
gemeindliches Einvernehmen erteilt:	25.03.2026
Genehmigung LRA:	06.08.2026

Genehmigte Bauanträge vom LRA	
LRA-Vorgangsnummer:	0017/26/N
Ort:	Schorner Straße 1
Flur-Nummer:	195/2
Bauantrag:	19/2026

Art der Baumaßnahme:	Ergänzung zum Bauantrag 2024-19 Werbeanlagen
gemeindliches Einvernehmen erteilt:	06.07.2026
Genehmigung LRA:	01.09.2026

Isolierte Befreiung	
LRA-Vorgangsnummer:	0113/26/GBA
Ort:	Parkstraße 5
Flur-Nummer:	318
Bauantrag:	22/2026
Art der Baumaßnahme:	Fällung von fünf Bäumen auf dem Grundstück
gemeindliches Einvernehmen erteilt:	22.07.2026
Genehmigung:	05.08.2026

Isolierte Befreiung	
LRA-Vorgangsnummer:	0138/26/GBA
Ort:	Martlbauerfeld 24
Flur-Nummer:	203/15
Bauantrag:	27/2026
Art der Baumaßnahme:	Bau einer Lamellenpergola
Auf dem Verwaltungsweg	11.08.2026

Freisteller	
Ort:	Forststraße
Flur-Nummer:	323/29
Bauantrag:	26/2026
Art der Baumaßnahme:	Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Genehmigung:	14.08.2026

Ablehnung auf dem Verwaltungsweg:	
Ort:	Forstenrieder Weg
Flur-Nummer:	26; 26/3; 26/3
Bauantrag:	23/2026; 24/2026; 25/2026
Art der Baumaßnahme:	Neubau zweier Doppelhaushälfte; Neubau eines Mehrfamilienhauses
	Liegt im Landratsamt

Liegenschaften/ Hochbau	
Wasserschaden/Heizungsleckage an der Grundschule	Die Schwachstelle konnte bisher noch nicht gefunden werden, die Auswertung der Schieber-Messungen werden beobachtet. Welches Ausmaß bzw. Umfang weiterer Arbeiten zu erwarten ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Gewissheit gesagt werden. Eine Einschränkung des Heizungs- und Schulbetriebs war und ist nicht gegeben.

Parkstraße 49	Es laufen Termine mit den notwendigen Gewerken und Angebote wurden eingeholt um die Wohnung zeitnah sanieren und wieder vermieten zu können, die Beauftragungen und die Koordination der Arbeiten laufen.
Isarstraße 12 - Ausbau Dachgeschoss	Die Arbeiten sind, bis auf eine zu liefernde Glastrennwand, abgeschlossen.
Neubau Umkleidegebäude	Das Zufahrtstor zum Gelände wurde mit einer Schließung versehen. Die ansässigen Vereine und Nutzer wurden mit entsprechenden Transpondern ausgestattet.
Rathaus Sitzungssaal Schließung	Dem Gemeinderat soll der Sitzungssaal für Gremienarbeit zur Verfügung gestellt werden. Der zweite Zylinder wurde bestellt und wird voraussichtlich bis Ende Oktober geliefert.

Tiefbau	
Reichentalstraße/Friedhof	Ein Ende der Bauarbeiten (Kanal, Wasser, Oberfläche) ist für Ende September vorgesehen. Im Anschluss an die Baumaßnahme erfolgt die Fahrbahnmarkierung.
Schulwegunterführung	Die Fußgängerunterführung Schulweg ist nur in der Nacht ausgeleuchtet, da sie an die Straßenbeleuchtung gekoppelt ist.
Tiefbrunnen	Nach dem Austausch der Förderpumpe des Brunnens ist die alte Pumpe zur Generalüberholung verschickt worden. Sie soll nach erfolgter Überholung und Einmottung im Bauhof als Reservepumpe eingelagert werden.
Wasserwerk	Mit den Umbauarbeiten am Wasserwerk (Trennung der Kammern, neue Einstiege, Belüftung) wird Mitte September begonnen. Die beiden Wasserspeicherkammern werden nacheinander bearbeitet. Bis Anfang 2027 erfolgt der Betrieb der Wasserleitung deshalb mit einer Kammer. Einschränkungen bei der Versorgung sind deshalb nicht zu erwarten.
Wasserwerk	Der Einbau der Trübungsmessung für die UV-Anlage ist abgeschlossen.
Wasserwerk	Die Erneuerung der Grundlastpumpen ist abgeschlossen. Ihre Inbetriebnahme ist erfolgt.

Zur Kenntnis genommen

12 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Mitteilung:

Folgende Beschlüsse aus nicht öffentlicher Sitzung können bekannt gegeben werden.

Gemeinderat 21.07.2026

**TOP 8 nö – Erweiterung, Sanierung und Umbau Grundschule - Hier: Vorratsbeschluss
Vergabe Baustraße**

Beschluss:

Die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, nach abschließender Prüfung der Unterlagen und Zuschlagserteilung einen Bauvertrag über die Errichtung einer Linksabbiegespur und der Baustraße des Bauvorhabens „Erweiterung, Sanierung und Umbau der Grundschule Baierbrunn“ abzuschließen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

TOP 9 nö – Tektur der Außenanlagen, Errichtung von 2 Carports; Fl.-Nr. 12/2; Kirchenstraße 1; Hier: Erteilung einer Grunddienstbarkeit

Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeinde Baierbrunn spricht sich **gegen** die Erteilung einer Grunddienstbarkeit für das Grundstück mit der Fl.-Nr. 12/2, Gemarkung Baierbrunn, Kirchenstraße 1 und **gegen** die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aus.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

TOP 10 nö - Wasserversorgung Baierbrunn, Hochbehälter, Vergabe der Maßnahmen 2026/27 (Belüftung, Einstieg, Kammertrennung)

Beschluss:

- Das Gremium stimmt einer Beauftragung des günstigsten Angebotes für Los 1 Baumeisterarbeiten zu.
- Das Gremium stimmt einer Beauftragung des günstigsten Angebotes für Los 2 hydraulische Anlage zu.
- Das Gremium stimmt der Beauftragung der Arbeiten an der elektrischen Anlage an das günstigste Angebot zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Zur Kenntnis genommen